

## **Regelung über die Ausbildung zum Helfer/zur Helferin in der Pferdewirtschaft**

Die Landwirtschaftskammer für das Saarland erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 09.11.2010 als zuständige Stelle nach § 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie nach § 66 Abs. 1 (BBiG) in Verbindung mit § 79 Abs. 4 (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S 931) folgende Regelung für die Ausbildung von behinderten Menschen zum Helfer/zur Helferin in der Pferdewirtschaft.

### **Präambel**

Die dauerhafte Eingliederung von behinderten Menschen in Arbeit und Gesellschaft ist eine zentrale sozial- und bildungspolitische Aufgabe. Es ist dabei erforderlich, für die besonderen Bedürfnisse dieser heterogenen Personengruppe geeignete Maßnahmen zu entwickeln und einzusetzen. Vorrangiges Ziel bei allen Bemühungen insbesondere um Jugendliche mit Behinderungen muss es sein, sie zu einem anerkannten Ausbildungsberuf zu führen.

Dieses Ziel ist auch dann zu verfolgen, wenn die Befähigung für einen allgemein anerkannten Ausbildungsberuf erst mit Hilfe ausbildungsvorbereitender und – begleitender Maßnahmen erreicht werden kann. Wenn die Ausbildung zum Pferdewirt/Pferdewirtin trotz geeigneter Maßnahmen und Hilfen wegen Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, kann diese Ausbildungsregelung Anwendung finden. Dadurch sollen behinderten Menschen – entsprechend ihrer Neigungen und Fähigkeiten – Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und zum lebenslangen Lernen eröffnet werden.

### **§ 1**

#### **Personenkreis und Anwendungsbereich**

(1) Diese Regelung gilt für behinderte Menschen, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf Pferdewirt/Pferdewirtin nicht absolvieren können. Dazu zählen erhebliche – nicht nur vorübergehende – körperliche, geistige und seelische Behinderungen, häufig verbunden mit Verzögerungen in der Entwicklung und Beeinträchtigung der Persönlichkeit.

(2) Die Zugehörigkeit zu dem unter (1) genannten Personenkreis ist im Einzelfall auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung festzustellen. Sie ist durch Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und

– von Stellungnahmen der zuletzt besuchten Schule, unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Berater/Beraterinnen für behinderte Menschen) aus der Rehabilitation

und

– gegebenenfalls unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung durchzuführen.

(3) Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge nach dieser Regelung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erst dann ein, wenn das Ergebnis des Feststellungsverfahrens schriftlich bei der zuständigen Stelle vorliegt.

### **§ 2**

#### **Abschlussbezeichnung**

(1) Die Abschlussbezeichnung lautet Helfer/Helferin in der Pferdewirtschaft.

### **§ 3**

#### **Eignung der Ausbildungsstätte**

(1) Die Ausbildung kann in Betrieben privater und öffentlicher Arbeitgeber, Einrichtungen und Träger von Maßnahmen der beruflichen Ausbildung und Einrichtungen nach § 35 SGB IX erfolgen. Die erforderliche besondere Betreuung der Behinderten muss in jedem Fall gewährleistet sein.

(2) In Bezug auf die Eignung der Ausbildungsstätte gilt die Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätten für die Berufsausbildung zum Pferdewirt/zur Pferdewirtin vom 04. Februar 1980 (BGBl I S. 136) in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Darüber hinaus ist bei der Anerkennung der Ausbildungsstätte zu überprüfen, ob die im Ausbildungsrahmenplan geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können.

(3) Findet die Ausbildung in Ausbildungsstätten der beruflichen Rehabilitation statt, sind mindestens 26 Wochen außerhalb dieser Einrichtungen in anerkannten Ausbildungsbetrieben durchzuführen. Auch in diesem Zeitraum ist die Betreuung gemäß Absatz 1 sicherzustellen.

### **§ 4**

#### **Eignung der Ausbilder**

Die Ausbilder des vertragsabschließenden Betriebes müssen die fachliche sowie die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der Pferdewirtschaft besitzen und über behindertenspezifische Kenntnisse verfügen, die sie im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der beruflichen Rehabilitation erworben haben. Sie sind der zuständigen Stelle nachzuweisen.

### **§ 5**

#### **Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

### **§ 6**

#### **Zielsetzung der Ausbildung**

Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zum selbständigen Arbeiten nach Anweisung befähigt werden. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach § 12 nachzuweisen.

## Regelung über die Ausbildung zum Helfer/zur Helferin in der Pferdewirtschaft

### § 7

#### Ausbildungsbild

Gegenstand der Ausbildung sind mindestens die Fertigkeiten und Kenntnisse der folgenden Ausbildungspositionen:

1. der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen,
  - 1.1 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
  - 1.2 Ausbildung,
  - 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen innerhalb und außerhalb des Betriebes,
  - 1.4 Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit;
  - 1.5 Umweltschutz und Landschaftspflege
  - 1.6 Tierhaltungs- und Tierschutzrecht
2. Versorgen, Pflegen, Führen und Transportieren von Pferden
3. Körperbau, Lebensvorgänge und Verhalten von Pferden
4. Tiergesundheit und Tierhygiene
5. Bewegen und Arbeiten von Pferden
6. Fortpflanzung, Züchtung und Rassekunde
7. Futtermittel, ihre Gewinnung, Beschaffung und Verwendung
8. Formen der Pferdehaltung sowie bauliche und technische Einrichtungen
9. Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Maschinen, Geräten, Ausrüstung und Zubehör

### § 8

#### Ausbildungsrahmenplan

(1) Die in § 7 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in den Anlagen enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Ausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.

(2) Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung von Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

### § 9

#### Ausbildungsplan

Der Auszubildende/die Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden/die Auszubildende einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen, der sowohl den sachlichen Aufbau einschließlich der Lerninhalte als auch die zeitliche Abfolge der Berufsausbildung ausweisen soll.

### § 10

#### Schriftlicher Ausbildungsnachweis

(1) Der Auszubildende/die Auszubildende hat einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihm/Ihr ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende/die Auszubildende hat den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

(2) Der Auszubildende/die Auszubildende kann nach Maßgabe von Art und Schwere seiner Behinderung/ihrer Behinderung von der Pflicht zur selbständigen Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises ganz oder teilweise entbunden werden. In diesen Fällen ist der Ausbildungsnachweis mit Hilfe des Ausbilders/der Ausbilderin bzw. von einer durch ihn/sie beauftragten Person zu führen.

### § 11

#### Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1a, Abschnitt I unter der laufenden Nummer .1.1 a, b, 1.2 a, b, 1.4 a bis d, in Abschnitt II für das erste Ausbildungsjahr und in Abschnitt III unter den laufenden Nummern 1 Buchstabe a bis c, 2a, b, 3a, 4a bis c, 5a, b, 6a, b, 7a, c, 8b im zweiten Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist betrieblich/praktisch und nach Wahl des Prüflings schriftlich oder mündlich durchzuführen.

(4) Zum Nachweis der Fertigkeit soll der Prüfling in insgesamt 1,5 Stunden zwei praktische Aufgaben durchführen. Für die Auswahl der praktischen Aufgaben kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Füttern, Tränken, Pflegen und Führen von Pferden
2. Feststellen der Merkmale eines gesunden Tieres
3. Vorbereiten und Bewegen von Pferden
4. Reinigen und Pflegen, sowie Anlegen und Anpassen von Zaum, Sattel, Geschirr und Zubehör

## Regelung über die Ausbildung zum Helfer/zur Helferin in der Pferdewirtschaft

(5) In der schriftlichen oder mündlichen Prüfung sind in höchstens 60 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten zu bearbeiten:

1. Kenntnisse des Körperbaus und der Körperteile
2. Krankheitsanzeichen und Pferdekrankheiten
3. Grundlagen der Fütterungslehre
4. Aufstallungsformen und Raumbedarf
5. Arbeitsschutz und Unfallverhütung

### § 12

#### Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1a aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Ausbildung wesentlich ist. Sie wird betrieblich und nach Wahl des Prüflings schriftlich oder mündlich durchgeführt.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung zeigen, dass er betriebliche Zusammenhänge kennt und die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen anwenden kann. In insgesamt bis zu drei Stunden soll er drei praktische Aufgaben durchführen. Für die Auswahl der praktischen Aufgaben kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Füttern, Tränken und Pflegen von Pferden,
2. Beschreiben von Pferden, Identifikationsmerkmale
3. Behandeln von Wunden, Hilfe beim Hufbeschlag und beim Anlegen von Verbänden,
4. Vorbereiten und Bewegen von Pferden,
5. Pflegen und Ausbessern von Ausrüstung und Zubehör,

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit sowie Tierschutz zu berücksichtigen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling schriftlich oder mündlich geprüft werden. Die Prüfung soll sich insbesondere auf folgende Gebiete erstrecken:

1. Pferdekrankheiten und ihre Anzeichen,
2. Fortpflanzung, Züchtung und Rassen,
3. Fütterungslehre, Futtergewinnung und -verwendung,
4. Stallformen, Stallklima, Haltungsformen
5. Maschinen und Geräte

6. Materialien und Betriebsmittel
7. Organisation der betrieblichen Arbeit
8. Umweltschutz und Landschaftspflege
9. rationelle Energie- und Materialverwendung,
10. anwendungsbezogene Berechnungen,
11. allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Die schriftliche (mündliche) Prüfung dauert höchstens 120 Minuten.

(4) Die drei praktischen Prüfungsaufgaben nach Absatz 2 werden zu einer Durchschnittsnote zusammengefasst. Innerhalb der Prüfung nach Absatz 2 haben die Prüfungsaufgaben das gleiche Gewicht. Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

- Prüfung nach Absatz 2: 70 Prozent
- Prüfung nach Absatz 3: 30 Prozent

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn bei allen Prüfungsaufgaben mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsaufgaben nach Absatz 2 oder die schriftliche bzw. mündliche Prüfung mit mangelhaft oder ungenügend bewertet worden ist.

(6) Soweit vorstehend nicht anders bestimmt ist, gilt die Verordnung über die Durchführung von Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung.

### § 13

#### Bestehende Ausbildungsverhältnisse

Ausbildungsverhältnisse nach § 66, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortzusetzen.

### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am 31.01.2011 in Kraft.

Der Präsident der Landwirtschaftskammer

Richard Schreiner